

Bekanntmachung der Stadt Bünde

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Gegenstände auf dem Wochenmarkt und dem Abendmarkt vom 21.03.2018

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 241) sowie der §§ 25 Satz 2 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Bünde verordnet (Ratsbeschluss vom 15.03.2018):

§ 1

Zulassung weiterer Marktwaren

Als Waren des täglichen Bedarfs dürfen zusätzlich zu den gesetzlich erlaubten auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden:

- a. Bürsten, Korb- und Seilerwaren,
- b. Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfer-, Steingut- und Keramikwaren,
- c. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Küchengeräte),
- d. Wachs- und Paraffinwaren,
- e. Textilwaren mit Ausnahme von Kleidungsstücken, die in Kabinen o. ä. anprobiert werden müssen,
- f. Kurzwaren aller Art,
- g. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
- h. Blumengebinde, Kranzgebilde und Kunstblumen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 10. April 2018 in Kraft.

Stadt Bünde

als örtliche Ordnungsbehörde